

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wieder ist einer der schönsten Abschnitte des Jahres angebrochen, die gemütliche Adventszeit und die aufgeregte Vorfreude auf Weihnachten. Genauso wie im Vorjahr zu dieser Zeit sind wir durch ein neuerliches Aufflammen der Corona-Pandemie voneinander, d. h. von unseren Kollegen getrennt. Wieder arbeiten wir im Home Office und neuerlich müssen wir die traditionelle Nikolaus-Feier mit den „Klient“-Kindern und unser gemeinsames Weihnachtsessen absagen. Wir können Ihnen weder mit einem warmen Händedruck frohe Festtage wünschen noch einander ohne Maske anlächeln.



Hoffnungsvoll schauen wir also dem Jahr 2022 entgegen, das sicher besser werden muss. Die ungarischen Entscheidungsträger versuchen natürlich – auch mit Hinblick auf die anstehenden Wahlen – etwas zu tun, was die Steuersenkungen und die Verlängerung von Maßnahmen zu Steuererleichterungen betrifft. Wie wir darüber vor Kurzem im letzten [WTS Klient Newsflash](#) berichteten, wird die Sozialbeitragsteuer nächstes Jahr noch früher und noch drastischer gesenkt als im Frühjahr geplant, die Berufsbildungsabgabe früher abgeschafft, die Steuer für Kleinunternehmen sinken und auch die höchstens 1%ige Gewerbesteuer für KMU bleiben.

In unserem letzten Newsletter dieses Jahres gehen wir unter anderem genauer auf diese Änderungen ein. Wir behandeln, ob die ein großem Medienecho auslösende Einkommensteuerrückstellung auch den ausländischen Arbeitnehmern zusteht, zu welchen Versorgungsleistungen und Vergünstigungen die Kinder erziehenden Arbeitnehmer im nächsten Jahr berechtigt sind und analysieren auch, welche Firmen mit der Erhöhung des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums bzw. mit den zu deren Kompensation ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der öffentlichen Lasten gut oder schlecht fahren werden. In unserem auf Seite 6 beginnenden Artikel schauen wir noch weiter voraus und fassen die wahrscheinlichen Details der für 2023 geplante Einführung der globalen Mindeststeuer in Ungarn zusammen.

Was das nächste Jahr betrifft, werden wir unsererseits sowohl als Arbeitgeber als auch als zuverlässiger und langfristiger Partner unserer Mandanten alles tun, damit 2022 ein erfolgreiches Jahr wird. Wie wir das auch in diesem Jahr getan haben, nicht ganz erfolglos. Das beweist der Umstand, dass die WTS Klient Kft. in dem vom Budapest Business Journal herausgegebenen Book of Lists in der Rangfolge der Buchhalterfirmen einen Platz weiter vorne eingestuft wurde, und auch, dass wir im 2021 Wettbewerb von DreamJo.bs von 1600 Firmen als „Liebenswerter Arbeitsplatz“ unter die TOP 200 kamen.

Begleiten Sie uns auch im nächsten Jahr, lesen Sie uns und suchen Sie uns vertrauensvoll auf, egal welche Frage Sie in Verbindung mit unseren Artikeln haben. Bis dahin wünschen wir Ihnen eine friedliche Weihnachtsvorbereitung, frohe Weihnachten und vor allem beste Gesundheit!

Eszter Balogh
Partner



- 2 **Béla Kovács:** Einkommensteuerrückstattung an Ausländer in Ungarn
- 3 **Marianna Fodor:** Versorgungsleistungen zur Familienförderung in 2021 und 2022
- 6 **Tamás Gyányi:** Globale Mindeststeuer in Ungarn
- 8 **Zoltán Lambert:** Erhöhung des Mindestlohns und Senkung der Lasten der Arbeitgeber

WTS Klient hat den Preis „Liebenswerter Arbeitsplatz 2021“ gewonnen



Bei dem von DreamJo.bs veranstalteten Wettbewerb „Liebenswerter Arbeitsplatz 2021“ wurde WTS Klient unter 1600 Firmen mit 68.000 Stimmen einer der 200 Preisträger. Mit dem Preis ehren die Veranstalter die Arbeitsplätze, die von den sich an der Abstimmung beteiligenden Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden als am attraktivsten angesehen werden.

Einkommensteuerrückerstattung an Ausländer in Ungarn

Wer bekommt wovon wie viel zurück?

Autor: **Béla Kovács**

bela.kovacs@wtsklient.hu



Die Einkommensteuerrückerstattung ist bis heute eines der heißesten Themen der ungarischen Presse. Überall kann man lesen und hören: Kinder erziehende Eltern können die Geldrückerstattung bereits erwarten, das System der Steuerbehörde ist bereits jetzt auf die Zuweisung im Februar 2022 vorbereitet. Schauen wir uns ohne Anspruch auf Vollständigkeit einmal eingehender an, wer eigentlich was wovon zurückbekommt! Steht die ungarische Einkommensteuerrückerstattung eigentlich den ausländischen Arbeitnehmern zu und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Wer ist zur Steuerrückerstattung berechtigt?

Die Einkommensteuerrückerstattung kann grundlegend **von der Privatperson in Anspruch genommen werden, die in 2021 in Ungarn wenigstens für einen einzigen Tag zu einer Familienvergünstigung berechtigt ist und in diesem Jahr ein in die zusammengefasste Bemessungsgrundlage fallendes Einkommen**, beispielsweise Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, Auftrags-honorare oder Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien, erzielt. Wichtig ist, dass für gesondert zu versteuernde Einkommen (z. B. aus dem Verkauf von Immobilien) keine Rückerstattung zusteht. Gleichzeitig kann in Ungarn eine zur Familienvergünstigung berechtigte Person eine Rückerstattung bekommen, die beispielsweise im Status als gering besteuertes Einzelunternehmer tätig ist.

Der Schlüssel ist also die Berechtigung zur Familienvergünstigung. In den meisten Fällen **sind Personen, die in Ungarn zu Kindergeld berechtigt sind, auch zur Familienvergünstigung und so auch zur Steuerrückerstattung berechtigt**. Bei den ihre Kinder gemeinsam erziehenden Eltern besitzen beide Parteien eine Berechtigung, egal ob Lebenspartner oder Ehegatten.

Über was für eine Summe reden wir?

Die Einkommensteuerrückerstattung ist der um die Vergünstigungen gesenkte Teil der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer für 2021 und **beträgt pro berechtigter Person insgesamt höchstens 809.000 HUF** (ca.2.225 EUR). Bei gering be-

steuerten Personen wird ein Viertel der gezahlten Pauschalsteuer zurückgezahlt, bei einem gemischten Rechtsverhältnis innerhalb des Jahres – z. B. sowohl im Arbeitsverhältnis als auch als gering besteuerte Person – zusammen unter Berücksichtigung der oben angezeigten Beschränkung. Sind beide Elternteile zur Vergünstigung berechtigt, so sind sie alle beide zur Steuerrückerstattung berechtigt, selbst wenn die Familienvergünstigung in der Praxis nur vom einen Elternteil geltend gemacht wird.

Steht mir die Einkommensteuerrückerstattung auch zu, wenn ich Ausländer bin?

Ja, wenn die Berechtigung zu Kindergeld besteht und Sie als Privatperson berechtigt sind, eine Vergünstigung in Anspruch zu nehmen. Zur Prüfung der letzten Frage ziehen wir zur Untermauerung die Bestimmung von § 1/A Absatz 3 des ungarischen Einkommensteuergesetzes heran. Demnach sind die im Ausland ansässigen Privatpersonen berechtigt, im Inland eine steuerliche Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, **deren unter eine inländische Steuerpflicht fallendes Einkommen 75 % des Gesamteinkommens im Steuerjahr** (einschließlich der in irgendeinem anderen Staat steuerpflichtigen Einkommen) **erreicht**. Eine wichtige Klausel ist, dass die Privatperson zur Inanspruchnahme einer Familienvergünstigung in Ungarn im geprüften Zeitraum (Steuerjahr) im anderen Staat zu keiner solchen oder ähnlichen Vergünstigung berechtigt sein darf.

Steht mir die Einkommensteuerrückerstattung als Ausländer zu, der in Ungarn als Angestellter einer ungarischen Firma, in einem Arbeitsverhältnis tätig ist?

Ja, wenn die oben beschriebene Bedingung von 75 % erfüllt wird und Sie in Ungarn zu Kindergeld berechtigt sind. In einem solchen Fall **leistet die Steuerbehörde aufgrund der vom Arbeitgeber erhaltenen Daten bis zum 15. Februar 2022 eine automatische Rückerstattung** und bei der Erstellung bzw. Einreichung der Steuererklärung wird dann eine Möglichkeit zur Änderung des „Vorschusses“ bestehen.

Ich bin als Ausländer fortlaufend zwei Jahre lang in Entsendung in Ungarn, bin auch weiterhin bei meinem Arbeitgeber in Deutschland angestellt und zahle die Einkommensteuer vierteljährlich selbst. Bin ich zur Steuerrückerstattung berechtigt?

Wenn bei der Entsendung die Berechtigung zur Vergünstigung wie oben dargelegt besteht (als im Ausland ansässige Person aufgrund der 75 %-Regel), dann ja. Gleichzeitig kann die Steuerbehörde in diesem Fall, da sie vom ungarischen Arbeitgeber keine Daten über das Einkommen bekommt, keine automatische Rückerstattung leisten. Deshalb **muss in der jährlichen Einkommensteuererklärung** die Summe der Einkommensteuerrückerstattung **angezeigt werden**. Die in der Steuererklärung aufge-

führte Summe überweist die Steuerbehörde in einem solchen Fall frühestens am 1. März 2022.

Expatriate Steuerberatung

In Verbindung mit der Expatriate Steuerberatung verfügt WTS Klient Ungarn über ein bedeutendes Fachwissen. Wenn Sie eine Frage zum diesem Thema haben, können Sie sich auf eine vollständige Analyse und Expertenantwort unserer Kollegen verlassen. Suchen Sie uns vertrauensvoll auf!

→ Unser Experte



Béla Kovács

Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Umsatzsteuerplanung
- » steuerbehördliche Prüfungen
- » Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- » [Ende einer Story und Beginn einer neuen: die steuerlichen Auswirkungen des Brexit](#)
- » [Expatriate in Ungarn? Darauf sollten Sie vor der Einreichung seiner ungarischen Steuererklärung achten](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch



Versorgungsleistungen zur Familienförderung in 2021 und 2022

Kreis der Zuwendungen in Ungarn wird neuerlich erweitert

Autorin: **Marianna Fodor**
marianna.fodor@wtsklient.hu

Versorgungsleistungen zur Familienförderung in 2021 und 2022

- Sonderurlaub für frischgebackene Väter
- Zusatzurlaub
- Steuervergünstigung und Beitragsvergünstigung für Familien
- außerordentliche Steuervergünstigung
- Einkommensteuerfreiheit von Personen unter 25 Jahren
- Vergünstigung für erstverheiratete Paare
- Kinderkrippe- und Kindergartenleistungen
- Mutterschaftsgeld, csed, gyed, gyes, gyet

Vor zwei Jahren hatten wir bereits zusammengefasst, welches die wichtigsten und häufigsten Versorgungsleistungen zur Familienförderung in Ungarn sind. Wie gewöhnlich **ändert sich deren**

Höhe in jedem Jahr und außerdem **wird auch der Kreis der Zuwendungen und der Berechtigungen zu Versorgungsleistungen zur Familienförderung geändert**. Es ist wirklich nicht immer leicht,

sich bei den Änderungen zurechtzufinden, und so haben wir im Folgenden zusammengefasst, zu welchen Versorgungsleistungen und Vergünstigungen die Eltern und Arbeitnehmer in den Jahren 2021 und 2022 in Ungarn berechtigt sind bzw. mit welchen günstig besteuerten Formen der Unterstützung einzelne Unternehmen eventuell rechnen können.

Sonderurlaub für frischgebackene Väter

Nach der Geburt ihres Kindes **haben Väter Anspruch auf fünf bezahlte Urlaubstage**, die bis zum Ende des zweiten Monats nach der Geburt am Stück oder auf mehrere Male genommen werden können. Für diesen zusätzlichen Urlaub werden dem Arbeitgeber das Gehalt und die Lohnnebenkosten vom ungarischen Schatzamt zurückerstattet.

Zusätzliche Urlaubstage für Eltern

Beide Eltern haben das Recht je nach Anzahl der Kinder bezahlte Zusatzurlaubstage in Anspruch zu nehmen. **Zwei Tage stehen für ein Kind zu, vier Tage für zwei Kinder und für drei oder mehr Kinder sieben Tage.** Dieser Zusatzurlaub ist bereits im Geburtsjahr des Kindes zu gewähren und kann das letzte Mal in dem Jahr, in dem das Kind sein 16. Lebensjahr vollendet, in Anspruch genommen werden.

Steuerfreibeträge für Familien

Eltern (allein oder aufgeteilt) haben basierend auf der Anzahl der Kinder einen Anspruch auf eine Senkung der zusammengefassten Einkommensteuerbemessungsgrundlage. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass die zusammengefasste Bemessungsgrundlage bei einem Kind um 66.670 HUF (ca. 184 EUR) pro Monat, bei zwei Kindern um 133.330 HUF (ca. 368 EUR) und bei drei oder mehr Kindern um 220.000 HUF (ca. 608 EUR) pro Monat und pro Kind vermindert werden kann. Dies bedeutet beim Steuerbetrag eine **Vergünstigung von 10.000, 20.000 bzw. 33.000 HUF** (ca. 28, 55 bzw. 91 EUR) für jeden begünstigten Unterhaltsberechtigten. Anspruch auf eine Familienvergünstigung haben Eltern bereits ab dem 91. Tag der Schwangerschaft.

Wenn die Einkommensteuerbemessungsgrundlage nicht ausreicht, um den Familiensteuerfreibetrag bis zu der entsprechenden Höhe vollumfänglich auszuschöpfen, **kann die Vergünstigung (Familiensteuerfreibetrag) auch von den Sozialversicherungsbeiträgen geltend gemacht werden. Ab 1. Juli 2020 wurde auch der vorherige Arbeitsmarktbeitrag von 1,5 % in den Sozialversicherungsbeitrag eingebaut**, was den Rahmen der maximalen Inanspruchnahme der Vergünstigung erhöht.

Hierbei muss auch die **Vergünstigung für erstverheiratete Paare** erwähnt werden, die ab dem Zeitpunkt der Eheschließung 24 Monate lang für Paare gewährt wird, wenn sie für mindestens einen von beiden Partnern die erste Ehe bildet. Ein Ehepartner oder das Paar gemeinsam können **monatlich einen Steuerfreibetrag von insgesamt 33.335 HUF** (ca. 92 EUR) geltend machen, was in der Praxis – unabhängig von der möglichen Inanspruchnahme des Familiensteuerfreibetrags – eine monatliche Steuerminderung von 5.000 HUF (ca. 14 EUR) bedeutet.

Außerordentliche Steuerrückerstattung

Bis zum 15. Februar 2022 erhalten Familien mit Kindern eine **außerordentliche Steuerrückerstattung**. Die Steuerrückerstattung steht allen zur Familienvergünstigung berechtigten Eltern mit Kindern zu und bezieht sich auf die für folgende Tätigkeiten zu zahlenden Steuern von 2021: **Steuer auf Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit sowie auf sonstige Einkommen, zwei Drittel des EKHO-Beitrags bzw. ein Viertel der Pauschalsteuer für 2021 der Kinder erziehenden KATA-Steuerpflichtigen.** Die Einkommensteuer wird jedoch höchstens im Umfang des Steuergehalts des aufgrund der Daten von Dezember 2020 berechneten jährlichen Durchschnittslohns zurückerstattet. Den nach der Einkommensteuer und dem vereinfachten Beitrag zu den öffentlichen Lasten (EKHO) besteuerten Eltern erstattet der Staat jeweils **höchstens 809.000 HUF** (ca. 2.237 EUR) zurück.

Einkommensteuervergünstigung für Personen unter 25 Jahren

Das andere neue Element der Versorgungsleistungen zur Familienförderung in Ungarn berührt die **Personen unter 25 Jahren**. Ab 1. Januar 2022 müssen Jugendliche unter 25 Jahren **für ihre in die zusammengefasste Bemessungsgrundlage gehörenden Einkommen**, d. h. für ihre Lohn- und Gehaltseinkünfte bzw. ihre weiteren Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit sowie für einzelne Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (z. B. Auftrags-honorare, Unternehmereinkommen usw.) **keine Einkommensteuer zahlen**. Auch hier wird eine **Begrenzung** eingeführt. Diese bedeutet, dass pro Steuerjahr höchstens bis zu einer als Produkt aus der Anzahl der Berechtigungsmonate und dem für den Monat Juli des Jahres vor dem Berichtsjahr vom Zentralamt für Statistik veröffentlichten Bruttodurchschnittsverdienst auf volkswirtschaftlicher Ebene von Personen in Vollzeitanzstellung ermittelten Summe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, für die darüber liegenden Gehälter wird die Einkommensteuerfreiheit nicht gelten.

Kinderkrippe und Kindergarten

Als **steuerfreie Sachleistungen** können **Kinderkrippe- und Kindergartenleistungen** sowie die dortigen Kosten für die Verpflegung der Arbeitnehmerkinder auf Basis einer Rechnung bis zur Höhe der Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden.

Finanzielle Unterstützung zum Schuljahresbeginn

In früheren Jahren war die steuerbegünstigte finanzielle Unterstützung, die für Kinder der Grund- oder Mittelschule zum Schuljahresbeginn gewährt werden konnte, ein beliebtes Element des Cafeteria-Systems in Ungarn. Ab dem Jahr 2019 **unterliegt** die Zuwendung zum Schuljahresbeginn jedoch **derselben Besteuerung wie Löhne oder Gehälter**.

Kindergeld

Zu den klassischen Versorgungsleistungen zur Familienförderung in Ungarn gehört das Kindergeld. Der Staat gewährt den Eltern von der Geburt des Kindes bis zum Ende des Studiums ein monatliches Kindergeld, jedoch maximal bis zum Ende des Schuljahres, in dem

er / sie 20 Jahre alt wird. Die Höhe des Kindergeldes hat sich seit mehreren Jahren nicht geändert und auch in 2022 bleiben die Zahlungen. Der Betrag **für ein Kind beträgt 12.200 HUF** (ca. 34 EUR), **für zwei Kinder 13.300 HUF** (ca. 37 EUR) **und für drei oder mehr Kinder beläuft sich das Kindergeld auf 16.000 HUF** (ca. 44 EUR) **pro Kind**. Für alleinerziehende Elternteile oder bei einem dauerhaft kranken oder schwerbehinderten Kind wird ein höheres Kindergeld gewährt.

Mutterschaftsgeld

Zu dem vom Staat gewährten Mutterschaftsgeld ist – 2021 und auch 2022 in Höhe von **64.125 HUF** (ca. 177 EUR) bzw. bei Zwillingen in Höhe von 85.500 HUF (ca. 236 EUR) – die Frau berechtigt, die während ihrer Schwangerschaft wenigstens viermal an der Schwangerschaftsvorsorge teilgenommen hat.

Versorgungsleistungen zur Familienförderung bei der Kinderbetreuung

Anspruch auf **Kleinstkinderbetreuungsgeld** (Abkürzung auf Ungarisch: **csed**) hat eine Frau, die vor der Geburt innerhalb von zwei Jahren mindestens 365 Tage versichert war. Csed wird für den Zeitraum der Mutterschaftsfristen, in Ungarn also für 168 Kalendertage gewährt.

Anspruch auf **Kinderbetreuungsgeld** (Abkürzung auf Ungarisch: **gyed**) hat bis zum 2. Geburtstag des Kindes eine Frau, die in den zwei Jahren vor der Geburt des Kindes mindestens 365 Tage lang versichert war. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt 2021 höchstens 234.360 HUF (ca. 648 EUR) im Monat. Infolge der Erhöhung des Brutto-Mindestlohns auf 200.000 HUF (ca. 553 EUR) wird das Kinderbetreuungsgeld in 2022 höchstens 280.000 HUF (ca. 774 EUR) betragen. Neben dem Erhalt der Leistungen von gyed ist es möglich, dass der [Arbeitnehmer einer Beschäftigung in Normalarbeitszeit nachgeht](#), sobald das Kind sechs Monate alt wird.

Die **Zuwendung zur Unterstützung der Kinderbetreuung** (Abkürzung auf Ungarisch: **gyes**) beträgt in 2021 pro Kind 28.500 HUF (ca. 79 EUR) im Monat und dieser Betrag wird sich wahrscheinlich auch in 2022 nicht ändern. Wie beim Bezug von gyed darf der Arbeitnehmer auch beim gyes einer Erwerbstätigkeit mit Normalarbeitszeit nachgehen, sobald das Kind sechs Monate alt wird. Gyes wird bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt und kann von den Eltern oder Großeltern in Anspruch genommen werden.

In den Jahren 2021 und 2022 hat dieser Eltern- bzw. Großelternanteil, der drei oder mehr Kinder erzieht, Anspruch auf ein monatliches **Erziehungsgeld** (Abkürzung auf Ungarisch: **gyet**) in Höhe von 28.500 HUF (ca. 79 EUR). Das Erziehungsgeld wird vom dritten bis zum achten Lebensjahr des kleinsten Kindes gewährt. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes dürfen Begünstigte höchstens 30 Stunden pro Woche bzw. bei Arbeit von zu Hause ohne zeitliche Beschränkung erwerbstätig sein.

Lohnverrechnung

Von den Versorgungsleistungen zur Familienförderung, die in 2021 und 2022 gewährt werden können, haben wir nur die **allgemeinsten und charakteristischsten** zusammengetragen. Es gibt spezielle Fälle und Bestimmungen, auf die wir nicht eingegangen sind, doch geben [unsere Experten für Lohnbuchhaltung](#) Ihrem Unternehmen gern weitere Informationen über jedes Element der Versorgungsleistungen zur Familienförderung der Jahre 2021 und 2022.

→ Unsere Expertin



Marianna Fodor

Direktorin – Lohnverrechnung
Telefon: +36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Lohnverrechnung
- » Sachbearbeiterin Sozialversicherungen
- » Referentin Sozialversicherungen
- » Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- » Lohnverrechnung
- » Sozialversicherung
- » Sachbezüge

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer in 2021 in Ungarn](#)
- » [Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen](#)
- » [Ab 2019 müssen Rentner aus eigener Versicherung in einem Beschäftigungsverhältnis keine Beiträge zahlen](#)

Globale Mindeststeuer in Ungarn

9 % Körperschaftsteuer, kann das bleiben?

Autor: **Tamás Gyányi**

tamas.gyanyi@wtsklient.hu



Die OECD begann 2019 den Regulierungsrahmen für eine globale Mindeststeuer auszugestalten. Die Vereinbarung wurden nach dem gegenwärtigen Stand von **136 Ländern** bestätigt, was bedeutet, dass die Regierungen in Zukunft (dem optimistischen Szenario zufolge wahrscheinlich ab 2023) eine einheitliche **Körperschaftsteuer von 15 %** auf multinationale Firmen erheben können. Die globale Mindeststeuer erschwert so den multinationalen Firmen die Möglichkeit der Steuervermeidung und schafft zugleich eine faire Besteuerung. Schauen wir uns an, was das alles für Ungarn bedeutet und worauf man achten muss! Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass wir derzeit nur über Entwürfe und die Ergebnisse laufender Verhandlungen sprechen, die sich in Zukunft ändern können.

Auf wen bezieht sich die globale Mindeststeuer?

Am 8. Oktober 2021 gab **Ungarn** offiziell bekannt, dass es der Vereinbarung über die globale Mindeststeuer für Unternehmen **beitritt** und so bereits alle OECD- und G20-Staaten die Idee unterstützen.

Die globale Mindeststeuer **wird sich nur auf die multinationalen Firmen mit einem Gruppenumsatz über 750 Millionen Euro beziehen**, so dass die Mehrzahl der heimischen Unternehmen nicht unmittelbar unter die Regelung fallen wird. Und auch die Regierungsorgane, internationalen Organisationen, Nonprofit-Organisationen sowie bestimmte Rentenfonds oder Investmentfonds unterliegen nicht der Regelung.

Globale Mindeststeuer und ihr Wesen

Die globale Mindeststeuer bedeutet von ihrem Wesen her (ohne genauere Kenntnis der in Ausarbeitung befindlichen Detailregeln), dass **das Land des Mutterunternehmens eine Differenzsteuer erheben kann, wenn die Tochterfirma einer Unternehmensgruppe als „unterbesteurt“ angesehen wird** (income inclusion rule). Die Bemessungsgrundlage der Mindeststeuer bilden die Daten im Konzernabschluss der Gruppe. Für die globale Mindest-

steuer werden zugleich auch Detailregeln für den Fall erstellt, dass diese Differenz von den Ländern der Tochterunternehmen erhoben werden kann, womit eine Besteuerungsrecht für das Land der Einkommensschöpfung (Quellenland) geschaffen wird, wenn in dem Land des Einkommenszuflusses eine niedrigere Besteuerung erfolgt (undertaxed payment rule).

Ungarische Bedingungen

In Ungarn würde der **Körperschaftsteuersatz** von 9 % auch in Zukunft bestehen bleiben, und hinsichtlich der für die tatsächliche Tätigkeit gewährten Vergünstigung (substance carve-out) können wir eine **spezielle Berechnungsmethode** anwenden. Das bedeutet, dass das Unternehmensvermögen und die Lohnzahlungen des Unternehmens mit einer bestimmten Berechnungsart von der Steuer abgezogen werden können. Firmen, die keine fiktive, sondern eine mit einer wirklichen Vermögens- und Lohnzahlung einhergehende Tätigkeit betreiben, werden in einer

Fortsetzung auf Seite 7

Steuerberatung

Aus ungarischer Sicht ist die Zahl der von der globalen Mindeststeuer betroffenen Firmen vorerst sehr gering; die auf die internationale Bühne tretenden Firmen, die jedoch weit von der globalen Größe entfernt bleiben, müssen diese Regeln zum Glück nicht anwenden. Die Änderungen des Multilateralen Übereinkommens wird aber eine ständige Beobachtung der Gesetzesänderungen notwendig machen, und auch die Komplexität der globalen Steuerkalkulationen stellt eine Herausforderung dar. Für die Finanzmanager multinationaler Firmen wird es auf jeden Fall sinnvoll sein, in Verbindung mit der neuen Steuer einen **Steuerexperten** zu konsultieren; wenden Sie sich bitte mit Ihren Fragen vertrauensvoll an uns!

günstigeren Lage sein. **Die für eine tatsächliche Tätigkeit gewährte Vergünstigung beträgt 8 % der Sachanlagen und 10 % der Lohn- und Gehaltskosten.** Die Vergünstigungen beziehen sich auf einen Übergangszeitraum von 10 Jahren, längerfristig würden die obigen Sätze auf 5 % sinken. Für Ungarn wäre es auf jeden Fall positiv, wenn man bei der Berechnung eines effektiven Mindeststeuersatzes außer der Körperschaftsteuer die Gewerbesteuer oder auch die Innovationsabgabe berücksichtigen könnte.

Globale Mindeststeuer: Fragen über Fragen

Die globale Mindeststeuer sowie das [Multilaterale Übereinkommen](#) werden neben dem System der auch gegenwärtig geltenden bi-

lateralen Steuerabkommen und zusammen mit der verbindlichen Anwendung der [Transferpreisregeln](#) wahrscheinlich zu **außerordentlich komplizierten Situationen bei der internationalen Besteuerung führen.** Auch bei den bilateralen Abkommen gibt es viele Fragen. Es genügt, nur an die offene Frage zu denken, was neben einer in einem früher unterzeichneten Steuerabkommen benannten „veralteten“ Steuerart mit den in der Zwischenzeit eingeführten **hybriden Steuerarten** zu tun ist, die zugleich Zeichen der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer aufweisen. Auch die **Steuererhebung** wird nicht einfach, da eine internationale Steuerstruktur im Allgemeinen nicht aus zwei Ländern und zwei Ebenen besteht, sondern zahlreiche Länder und Tätigkeiten umfasst.

→ Unser Experte



Tamás Gyányi

Partner
Telefon: +36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Steuerberater
- » zertifizierter internationaler Steuerexperte
- » zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern

Kernkompetenzen

- » Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- » Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- » Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- » Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

- » [E-Umsatzsteuer: Entwurf der Umsatzsteuererklärung wird in Ungarn verspätet eingeführt](#)
- » [Es gibt bald wieder 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen](#)
- » [Vermögensbewegung zwischen Geschwistern: ab 8. Juli gebührenfrei!](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch



Die neuesten WTS Global Newsletters sind erschienen



Die vierte Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters im Jahr 2021 möchte Ihnen einen Einblick in die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Umsatzsteuer und GST in sieben Ländern: Österreich, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Polen, Rumänien und in der Ukraine geben. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [WTS Global VAT Newsletter #4/2021](#)



Im WTS Global Transfer Pricing Newsletter #3/2021 berichten WTS-Experten aus 15 Ländern über kürzlich eingeführte Gesetze und neue Fälle im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, vor allem bezüglich der Implementierung bestimmter OECD-Richtlinien. Sie können den Newsletter hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: [WTS Global TP Newsletter #3/2021](#)



Die #3/2021 Ausgabe des WTS Global Customs Newsletters berichtet über die letzten Entwicklungen auf dem Gebiet Handel und Zoll aus aller Welt und beschäftigt sich mit den Fragen, die international diskutiert sind. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [WTS Global Customs Newsletter #3/2021](#)

Erhöhung des Mindestlohns und Senkung der Lasten der Arbeitgeber in Ungarn

Welche ungarische Firma kann mit den nächstjährigen Steueränderungen gut und welche schlecht fahren?

Autor: **Zoltán Lambert**

zoltan.lambert@wtsklient.hu



Von den die Steuerzahlung berührenden Änderungen der ungarischen Regierung für 2022 (Rückerstattung der Einkommensteuer an Personen, die Kinder erziehen, Einkommensteuerfreiheit für Personen unter 25 Jahren usw.) wurden die **Maßnahmen** zur Reduzierung der Lasten der Arbeitgeber fast verdeckt, die **die wegen der Erhöhung des Mindestlohns entstehenden Mehrkosten der Arbeitgeber abfedern**. Was sind das für Maßnahmen und wie beeinflussen sie die Entwicklung der Personalaufwendungen der Unternehmen? Sind die ungarischen Firmen in Abhängigkeit von ihrer Größe mit diesem Maßnahmenpaket gut oder schlecht gefahren? In diesem Artikel suche ich eine Antwort auf diese Fragen.

Was könnte die Erhöhung des Mindestlohns verursachen?

Die Erhöhung des Mindestlohns von brutto 167.400 HUF (ca. 457 EUR) auf brutto 200.000 HUF (ca. 547 EUR) sowohl um eine Summe von fast 33.000 HUF (ca. 90 EUR) als auch um einen Satz von 20 % ist **eine der bedeutendsten Maßnahmen des vergangenen Jahrzehnts** zur Verbesserung der Gehälter der einkommensschwächsten Arbeitnehmer. Der **Anstieg** des für qualifizierte Personen maßgebenden garantierten Lohnminimums von brutto 219.000 HUF (ca. 600 EUR) auf brutto 260.000 HUF (ca. 710 EUR) ist ebenfalls bedeutend. Mit diesen zwei Maßnahmen hat die Regierung **den Arbeitgebern solche Lasten auferlegt**, in deren Folge diese in großer Zahl kurz vor der Insolvenz gestanden hätten oder zu einem bedeutenden Personalabbau gezwungen gewesen wären.

Um das zu vermeiden, wurde von der Regierung die Berufsbildungsabgabe von 1,5 % abgeschafft, die Sozialbeitragsteuer um 2,5 Prozentpunkte auf 13 % gesenkt bzw. der Steuersatz für Kleinunternehmen von 11 % auf 10 % abgesenkt. Letztere Maßnahme erfolgte, da die bei der Steuer für Kleinunternehmen angemeldeten kleinen und mittleren Unternehmen mit der Steuer für Kleinunternehmen auch die Sozialbeitragsteuer für ihre Arbeitnehmer zahlen. Da die Höhe der mit diesen Maßnahmen erzielten Kosteneinsparung in hohem Maße von der Anzahl der von den Arbeitgebern beschäftigten Mitarbeitern und von der Zusammensetzung ihres Einkommens abhängt, ist es schwer zu bestimmen, wer die Gewinner und die eventuellen Verlierer

dieses Pakets sind. Unter Verwendung einiger Annahmen ergibt sich folgendes Bild.

Was bedeutet das für ein gegebenes Unternehmen?

Wenn wir mit der Vereinfachung rechnen, dass die Erhöhung des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums pro Arbeitnehmer durchschnittlich Mehrkosten von monatlich 40.000 HUF (ca. 110 EUR) verursacht hat, und annehmen, dass das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der ihrem Einkommen nach nicht in diese zwei Kategorien fallenden Arbeitnehmer um 400.000 HUF (ca. 1.100 EUR) liegt, dann können wir zu der Schlussfolgerung gelangen, dass, wenn bei einem Unternehmen zwei Arbeitnehmer mit niedrigerem Einkommen (Mehrkosten von 2 x 40.000 HUF, ca. 2 x 110 EUR) auf fünf Mitarbeiter mit höherem Einkommen (Kostensenkung von 5 x 16.000 HUF, ca. 5 x 44 EUR) kommen, die Maßnahmen die Kosten der Firma nicht beeinflussen. Ist der Anteil der Mitarbeiter mit einem Mindestlohn bzw. einem garantierten Lohnminimum höher, kann die Firma mit Mehrkosten rechnen. Ist der Anteil geringer, spart sie Kosten.

Natürlich hinkt diese grobe Berechnung insoweit, da sie von der Annahme ausgeht, dass der **Lohn der Arbeitnehmer mit höherem Einkommen** nicht ansteigt. Doch gerade die Erhöhung des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums zwingt diese Firmen auch bei den einkommensstärkeren Mitarbeitern zu einer überdurchschnittlichen Gehaltserhöhung. Wenn wir annehmen, dass die Firma auch ohne die Maßnahmen der Regierung bei allen Arbeitnehmern eine Gehaltserhöhung um 5 % realisiert hätte, dann ändert sich die obige Rechnung insoweit, dass der Lohnanstieg von 5 % bei Mitarbeitern mit höheren Einkommen (in Abhängigkeit vom Anteil der Verdienner von Mindestlohn und garantiertem Lohnminimum) weitere etwa 4-5 % aufschlägt, da die Senkung der Lasten des Arbeitgebers bei einem so hohen zusätzlichen Anstieg die zusätzlichen Lasten des Bruttolohnanstiegs kompensiert. Zu der Frage wiederum würde ich keine Vorhersagen machen, ob ein Lohnanstieg von 9-10 % bei einer Firma ausreicht oder die Erhöhung des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums den Lohnvorteil der Mitarbeiter in einer höheren Lohnkategorie eventuell wesentlich verringert oder beseitigt, was auch dort einen höheren Lohnanstieg begründen kann.

Gibt es abhängig von der Größe der Firma einen Unterschied?

Allgemein kann gesagt werden, dass, je größer ein Unternehmen ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass es in geringem Maße Arbeitnehmer mit Mindestlohn bzw. garantiertem Lohnminimum beschäftigt. Diese Annahme lässt darauf schließen, dass die Erhöhung des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums **die kleinen und mittleren Unternehmen stärker betroffen hat**.

Diesen Nachteil versucht die Maßnahme der Regierung zu beseitigen, die den für 2021 eingeführten **Höchstsatz** der **Gewerbsteuer** von 1 % bei kleinen und mittleren Unternehmen mit Jahresumsatzerlösen oder einer Bilanzsumme bis zu 4 Milliarden HUF (ca. 11 Millionen EUR), die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, auch auf 2022 ausweitet.

Indem ich wiederum nur eine grobe Berechnung anstelle, gehe ich von Folgendem aus.

Das den obigen Bedingungen entsprechende typische Unternehmen verfügt über Nettoumsatzerlöse von 2 Milliarden HUF (ca. 5,5 Millionen EUR) und eine 50 % der Umsätze ausmachende Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer, und von den 80 Arbeitnehmern sind 50 % zum Mindestlohn oder zum garantierten Lohnminimum beschäftigt. Die im früheren Teil des Artikels errechneten und in diesem Beispiel auf 40 Personen entfallenden Mehrkosten von monatlich 40.000 HUF (ca. 110 EUR) werden 1,6 Millionen HUF (ca. 4.400 EUR) im Monat betragen, was einen Mehraufwand von ca. 20 Millionen HUF (ca. 54.200 EUR) im Jahr verursacht. Die 4 %-ige Einsparung bei den Lasten des Arbeitgebers für die besser verdienenden Arbeitnehmer der Firma macht 640.000 HUF (ca. 1.750 EUR) im Monat bzw. etwa 7,5 Millionen HUF im Jahr aus. Die Gewerbesteuer der Firma hat im Vergleich zum Höchstsatz von 2 % eine weitere Einsparung von 10 Millionen HUF (ca. 27.300 EUR) im Jahr zur Folge. Insgesamt sinkt das Ergebnis des Unternehmens infolge des Maßnahmenpakets der ungarischen Regierung um 2,5 Millionen HUF (ca. 6.800 EUR).

Wenn wir aber auch hier annehmen, dass die Firma für die Mitarbeiter mit höherem Einkommen auch ohne die Maßnahmen der Regierung eine Gehaltserhöhung von 5 % beschlossen hätte, **mindert die sich aus der Senkung der Lasten des Arbeitgebers um vier Prozentpunkte ergebende Einsparung** von einigen hunderttausend HUF (ca. einigen tausend EUR) noch **die erwähnte Verschlechterung des Ergebnisses ab**.

Was bedeutet das auf volkswirtschaftlicher Ebene?

Die obigen Beispiele bedeuten natürlich nicht, dass es nicht eine Firma oder auch eine ganze Branche geben kann, die im Ergebnis des Maßnahmenpakets der Regierung um einiges über dem Durchschnitt liegende Mehrausgaben verbuchen muss. Auch zahlreiche andere Marktbedingungen können die Rentabilität der Firmen beeinflussen. Auf volkswirtschaftlicher Ebene kann jedoch vielleicht gesagt werden, dass **die weiteren Maßnahmen der Regierung die durch die Erhöhung des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums verursachten Mehrbelastungen in 2022 größtenteils kompensieren können**.

Steuerplanung und Steuerberatung unter Berücksichtigung der internationalen und ungarischen Vorschriften

Wenn Sie unsicher sind, wie die Erhöhung des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums bzw. die zu deren Kompensation ergriffenen Steuermaßnahmen Ihre Firma konkret berühren und sie einen Experten benötigen, um auch in 2022 den Lohn ihrer Arbeitnehmer so optimal wie möglich zu gestalten, stehen unser **Mitarbeiter** unseren Mandanten gern zur Verfügung!

→ Unser Experte



Zoltán Lambert

Geschäftsführender Partner
Telefon: +36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » zertifizierter internationaler Steuerexperte

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Steuerplanung und -optimierung
- » Prüfung verschiedener Steuerarten
- » Due Diligence

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Zeitliche Schwierigkeiten bei der Widmung der Körperschaftsteuer](#)
- » [Gedanken über die Wahl der Steuer für Kleinunternehmen](#)
- » [Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen im Haushalt von Ungarn für 2020 im Schatten des Coronavirus](#)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial & Accounting Advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231